

Präsident v. Gersdorf: Zuvörderst würde ich eine Vorfrage an die beiden letzten Sprecher, die vorzüglich dabei interessiert sind, mir erlauben, ob sie nämlich meinen, daß ich die Frage an die Kammer stellen könne: Will dieselbe, nach der Aeußerung der beiden Herren, diese Angelegenheit auf sich beruhen lassen? oder sind Sie der Meinung, daß der Herr, welcher den Gegenstand vorher in Erwähnung brachte, morgen einen kurzen Vortrag erstatte?

Bürgermeister Gottschald: Wenn auch Seiten der Deputation diese Angelegenheit nur kürzlich berührt wurde, so ist die Sache doch so wichtig für den Ort, dem ich angehöre, daß die Discussion keine kurze sein würde; denn ich würde mir die Freiheit nehmen müssen, auf das Historische einzugehen, und die Geduld der Kammer auf längere Zeit in Anspruch zu nehmen. Ich habe schon erklärt, daß ich mit der Deputation ganz einverstanden bin, wenn sie im Oranqe unserer jetzigen Geschäfte über diese Angelegenheit nicht Bericht erstattet, da ein Einverständnis mit der zweiten Kammer nicht mehr zu erlangen sein wird, wie ich wohl wünschte. Ich würde daher wünschen, daß der Herr Präsident die Frage so stelle: ob die Kammer die Deputation ermächtige, auf diese Angelegenheit jetzt nicht mehr einzugehen? Den Ausdruck: „auf sich beruhen lassen“ würde ich insofern bedenklich erachten, als es scheinen könnte, daß die geehrte Kammer dies gleich als auf das Materielle eingegangen betrachte, und man folgern könnte, die erste Kammer sei dem Beschlusse der zweiten Kammer beigetreten.

Referent v. Watzdorf: Ich muß auch bemerken, daß von der Deputation nur der Antrag gestellt worden ist, die Kammer zu fragen: ob sie unter diesen Umständen noch Berichterstattung von der Deputation verlange.

Präsident v. Gersdorf: Da würde ich die Frage stellen: ob unter diesen Umständen die Kammer noch einen Bericht bei diesem Landtage erwarte? — Wird einstimmig verneint.

Präsident v. Gersdorf: Herr Bürgermeister Starke hat die Güte haben wollen, Etwas über Nr. 535 der Registrande vorzutragen.

Referent Bürgermeister Starke: Es hat eine größere Zahl von Grundbesitzern aus der Gegend von Lohmen, Pillnitz, Reinhardttsdorf, Pirna u. s. w. um die Vorlage eines Gesetzes gebeten, in dessen Folge jeder Grundbesitzer solle genöthigt werden können, gegen Entschädigung des ihm erwachsenden Nachtheils die Ableitung von Wasser durch seine Flur dulden zu müssen, wenn solche auf einem andern Wege nicht ausgeführt werden könne, und dieser Ableitung die Entwässerung von Wiesen oder Feldern als Absicht zum Grunde liegt. Veranlassung zu diesem Antrage hat die Erfahrung gegeben, daß seit Aufhebung der Frohndienste, der Schafhuthung und anderer Servituten zwar eine große Thätigkeit in der Feld- und Wiesen- und Viehwirthschaft sich gezeigt hat, daß aber diese Thätigkeit immer noch ein großes Hinderniß in dem Umstande findet, daß mehre Strecken Landes, welche gegenwärtig wegen sumpfiger und nasser Beschaffenheit fast gar nicht benutzt werden können, um deswillen in einen bessern Zustand nicht versetzt werden können, weil es an einem posi-

tiven Gesetze fehlt, welches andere Grundbesitzer nöthigt, die Fluthen, welche in Folge künstlicher Entwässerung entstehen, über ihre Grundstücke ihren Weg nehmen zu lassen, und weil theils böser Wille und Unbilligkeit, theils Unkenntniß anderer Umstände der Realisirung zweckmäßiger Verbesserungen entgegen-treten. Die dritte Deputation der jenseitigen Kammer hat diesen Gegenstand nun für so wichtig gehalten, daß sie den Beitritt zu einem solchen Antrage ihrer Kammer aus ökonomischen und gesundheitspolizeilichen Rücksichten empfohlen hat; jedoch ist sie gleichzeitig des Dafürhaltens gewesen, daß es eines besondern Gesetzes nicht bedürfe, sondern daß diese Bestimmung füglich in das bereits beantragte Gesetz wegen Benutzung der wilden Gewässer aufgenommen werden könnte, und darum hat sie den Antrag dahin gestellt, in Verein mit der ersten Kammer die eingangs erwähnte Petition an die hohe Staatsregierung zu diesem Behufe abzugeben. In der jenseitigen Kammer hat über diesen Gegenstand durchaus keine Debatte stattgefunden, vielmehr ist man sofort dem Antrage der Deputation beigetreten. Sollte die hohe erste Kammer, wie die dritte Deputation ihr anempfiehlt, derselben Ansicht sein, so muß ich bemerken, daß wegen Erlassung eines Gesetzes über die Benutzung der wilden Gewässer schon unterm 30. Juni eine ständische Schrift abgegangen ist, daß also in diesem Fall noch nachträglich eine ständische Schrift an die hohe Staatsregierung abgelassen werden müßte.

Prinz Johann: Ich erbitte mir eine Erläuterung von dem Herrn Referenten. Wenn der Antrag der zweiten Kammer dahin geht, daß dieser Gegenstand bei Abfassung eines Gesetzeswurfs über Benutzung der wilden Gewässer mit in Erwägung gezogen werde, so habe ich Nichts dagegen. Wenn wir uns aber bereits beifällig für das Gesuch der Petenten erklären sollen, so befinde ich mich außer Stand, mich dafür zu erklären, weil ich die Gründe dafür und dagegen nicht sofort zu übersehen vermag.

Referent Bürgermeister Starke: Das Gesetz über Benutzung der wilden Gewässer ist schon definitiv erbeten worden. Was den jetzigen Gegenstand betrifft, so hat man durchaus Nichts über die Grundsätze und Bedingungen ausgesprochen, unter welchen der an jetzt beabsichtigte Zweck erzielt werden soll, sondern ganz im Allgemeinen ist nur gesagt worden, es möge an die hohe Staatsregierung diese Petition abgegeben werden, allerdings in der Beziehung, daß sie bei dem zu erlassenden Gesetze über Benutzung der wilden Gewässer Erledigung erhalte. Also eine Erwägung der hohen Staatsregierung über diese Sache würde jedenfalls vorangehen müssen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand Etwas weiter bemerkt, so frage ich: ob man nach dem Beirathe der Deputation dem Beschlusse der zweiten Kammer beitreten wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Gersdorf: Herr v. Friesen würde uns noch eine ständische Schrift vorzulesen haben.

Ref. Freiherr v. Friesen: Es ist in der Deputation die ständische Schrift wegen der Creditvereine verfaßt worden, und die Deputation hat sich auch bereits über dieselbe mit der jenseitigen Deputation vernommen, welche letztere das abweichende Gutach-